

Die von der Klägerin gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### *Aus der Begründung:*

Das Bezirksgericht hat den als berechtigt beurteilten Garantieanspruch der Verklagten auf andere Rechtsgründe als das Kreisgericht gestützt und es deshalb ausdrücklich offengelassen, ob ein Garantieanspruch nach § 149 Abs. 3 ZGB bestanden hätte. Dieses Unterlassen der rechtlichen Beurteilung des geltend gemachten unbefristeten Garantieanspruchs war jedoch nicht gerechtfertigt, weil auf Grund des vom Kreisgericht beigezogenen Sachverständigengutachtens festzustellen ist, daß im konkreten Fall die Voraussetzungen des in § 149 Abs. 3 ZGB geregelten speziellen Garantieanspruchs nicht erfüllt sind.

Die Rechtsvorschrift des § 149 Abs. 3 ZGB ist dadurch gekennzeichnet, daß sie dem Käufer auch nach Ablauf der Garantiezeit ausnahmsweise dann einen Garantieanspruch gibt, wenn bestimmte schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Ausnahmecharakter dieser Regelung wird durch besondere Anforderungen an die Voraussetzungen eines solchen Garantieanspruchs geprägt. Dieser ist gebunden an den eindeutigen Beweis, daß der aufgetretene Mangel auf einem groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Materialauswahl, der Fertigung und Montage, der Erprobung sowie der Lagerhaltung beruht. Hinzu kommen muß außerdem, daß die Ware Infolge dieses Mangels bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine ihrer Art angemessene Nutzungsdauer und Haltbarkeit hat. Derartige grobe Verstöße als Ursache des Mangels und eine dadurch bedingte Nutzungseinschränkung sind im vorliegenden Fall durch das Sachverständigengutachten nicht nachgewiesen.

Richtig ist das Bezirksgericht davon ausgegangen, daß die gesetzliche Garantiezeit für den am 18. November 1976 gekauften Pkw am 18. Mai 1977 abgelaufen gewesen wäre. Das Bezirksgericht ist auch in der vorgenommenen Anwendung der Rechtsvorschrift des § 154 Abs. 1 ZGB (Verlängerung der Garantiezeit bei Nachbesserung) zu folgen. Nach den getroffenen Feststellungen wurden die Mängel hinsichtlich des ursprünglichen Motors am 3. März 1977 angezeigt. Die Nachbesserung durch Einbau eines Austauschmotors erfolgte erst am 8. September 1977, also 189 Tage später. Wenn das Bezirksgericht die Verlängerung der Garantiezeit ungeachtet einer möglicherweise stattgefundenen Weiternutzung des Pkw durch die Verklagte um diesen Zeitraum vom 18. Mai 1977 (normaler Garantiezeitablauf) ab berechnet und deren Lauf dementsprechend bis zum 23. November 1977 festgestellt hat, so ist das nicht zu beanstanden.

Würde man der Auffassung folgen, daß die Regelung des § 154 Abs. 1 ZGB so lange nicht durchgreifen könne, als der Käufer den Kaufgegenstand in der Zeit zwischen Mängelanzeige und Nachbesserung noch nutze, so würde das im konkreten Fall dazu führen, daß die Verklagte am Austauschmotor überhaupt keine Garantieansprüche mehr geltend machen könnte, weil die Nachbesserung erst weit nach Ablauf der gesetzlichen Garantiezeit durchgeführt worden ist. Es muß deshalb vielmehr vom Zeitpunkt der Nachbesserung ab eine solche Restgarantiezeit gewährleistet werden, die dem Zeitraum zwischen Mängelanzeige und Ablauf der normalen gesetzlichen Garantiezeit entspricht. Das hat das Bezirksgericht richtig erkannt und zutreffend berechnet. Dabei sei darauf hingewiesen, daß die Garantiepflichteten alle Anstrengungen zu unternehmen haben, um die in der 1. DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. 1977 I Nr. 2 S. 9) geregelten Nachbesserungsfristen einzuhalten. Lange Wartezeiten des Käufers auf Durchführung von Garantireparaturen hat prinzipiell der Garantiepflichtete zu vertreten.

Sie dürfen nicht zum Verlust der Garantieansprüche des Käufers führen.

Mithin ist davon auszugehen, daß die Garantiezeit erst am 23. November 1977 abgelaufen war. Nach den Feststellungen des Bezirksgerichts rügte die Verklagte am 11. Oktober 1977 im Rahmen des § 151 Abs. 2 ZGB zulässigerweise gegenüber dem Hersteller ungewöhnliche Geräusche am Austauschmotor. Vom Hersteller wurde sie mit Schreiben vom 24. Oktober 1977 auf die Inanspruchnahme seiner Vertragswerkstatt — die Klägerin — verwiesen. Daraus hat das Bezirksgericht gefolgert, daß auf Grund dieses keine Ablehnung enthaltenden Schreibens der angezeigte Garantieanspruch gemäß § 158 Abs. 1 Satz 3 ZGB als anerkannt gelte. Dem ist im Hinblick auf die bisherigen Sachverhaltsfeststellungen des Bezirksgerichts zuzustimmen; denn die Verklagte durfte zunächst darauf vertrauen, daß der Hersteller die Mängelanzeige an seine Vertragswerkstatt — die Klägerin — weiterleitet (was tatsächlich aber nicht erfolgt ist) und diese die Reklamation bearbeitet. Davon ausgehend wäre die Verklagte berechtigt gewesen, die Klägerin als Garantiepflichtete in Anspruch zu nehmen. Dabei wäre zu berücksichtigen, daß die Verjährung gemäß § 477 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB von der Geltendmachung des Garantieanspruchs bis zu seiner Erfüllung gehemmt ist.

Jedoch kann entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts das weitere Verhalten der Verklagten nach ihrer Mängelanzeige vom 11. Oktober 1977 nicht unberücksichtigt bleiben. Sie hat nach den Feststellungen des Bezirksgerichts den Pkw trotz erkannter ungewöhnlicher Geräusche im Austauschmotor während weiterer 10 Monate bis zum Schadenseintritt mehrere tausend Kilometer genutzt, ohne die Fehlerursachen zu kennen. Das Bezirksgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß der erhebliche Motorschaden bei rechtzeitiger Bearbeitung der Mängelanzeige durch die Garantiepflichteten nicht einen solchen Umfang angenommen hätte, die Verklagte aber auf die rechtzeitige Bearbeitung des Garantieanspruchs hätte vertrauen dürfen und ihr nicht zuzumuten gewesen wäre, auf die Benutzung des Pkw für möglicherweise unbestimmte Zeit zu verzichten. Die Mängel, die in der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Hersteller und der Klägerin als zuständiger Vertragswerkstatt liegen, dürften nicht zu Rechtsnachteilen der Verklagten führen.

Aus diesen Darlegungen des Bezirksgerichts ergibt sich, daß die Verklagte ihrerseits weitere Bemühungen zur Durchsetzung ihres Garantieanspruchs nicht unternommen hat. Daher kann — entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts — nicht auch die darauf zurückzuführende weitere Verschlechterung des Motors allein den Garantiepflichteten angelastet werden. Obgleich die Verklagte zunächst berechtigt davon ausgehen konnte, daß sich die Vertragswerkstatt (Klägerin) auf Grund der Mängelanzeige alsbald mit ihr in Verbindung setzen und einen Termin zur Prüfung des Motors bzw. seiner Reparatur mitteilen werde, war eine lediglich abwartende Haltung, soweit sie über vier Wochen hinausging, nicht mehr vertretbar. Eine Weiternutzung des Pkw durch die Verklagte, ohne ihrerseits angesichts der vernehmbaren ungewöhnlichen Geräusche im Austauschmotor spätestens nach vier Wochen erneut Aktivitäten zur Durchsetzung des angezeigten Garantieanspruchs zu ergreifen, würde sich als unsachgemäßer Gebrauch darstellen, der gemäß § 148 Abs. 1 letzter Halbsatz ZGB Garantieansprüche insoweit ausschließt, als sich dadurch der Zustand des Austauschmotors verschlechtert hat.

Davon ausgehend käme als Garantieleistung nur der Betrag in Betracht, den eine Nachbesserung des Austauschmotors spätestens Ende November 1977 erfordert hätte. Das ist vom Bezirksgericht noch aufzuklären. Soweit eine evtl. ergänzende Äußerung des Gutachters dazu keine volle Klarheit erbringen sollte, ist eine Schätzung der Höhe dieser Kosten gemäß § 52 Abs. 2 ZPO gerechtfertigt. Nur in diesem Umfang wäre die Verklagte auf Grund der Garan-